



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 28. April 2011

04.0439 Parlamentarische Initiative: Betäubungsmittelgesetz: Revision; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussert sich der Gemeinderat der Stadt Bern als Mitglied des Schweizerischen Städteverbands zur Vernehmlassung der parlamentarischen Initiative, Betäubungsmittelgesetz; Revision. Sie finden in der Beilage den ausgefüllten Fragekatalog.

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Berücksichtigung resp. Aufnahme seiner Bemerkungen beim Verfassen der Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbands.

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Beilage:

Fragekatalog zum Vernehmlassungsverfahren zur Parlamentarischen Initiative Betäubungsmittelgesetz; Revision

04.439 Parlamentarische Initiative. Betäubungsmittelgesetz. Revision

Fragekatalog für das Vernehmlassungsverfahren

(Der Fragebogen steht als Word-Dokument auf folgender Internetseite zur Verfügung:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Absender der Stellungnahme:

Gemeinderat der Stadt Bern z.H. Schweizerischer Städteverband (SSV), Bern

1. Soll der Konsum von Cannabis künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
<p>Bemerkungen:</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst das Ordnungsbussenmodell im Sinne eines Schritts in die richtige Richtung. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine Entkriminalisierung des Konsums und die Regulierung von Produktion und Handel der nachhaltigere Weg zur Lösung der Cannabisproblematik wären.</p> <p>Das Ordnungsbussenmodell wirkt als Administrativverfahren ohne Strafanzeige und ohne Registrierung einer Stigmatisierung von Cannabiskonsumierenden entgegen. Aus Gründen des Jugendschutzes erachtet es der Gemeinderat als notwendig, im Ordnungsbussenmodell eine differenzierte Lösung je nach Altersgruppe auszuarbeiten (s.u.).</p> <p>Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Anbau für Eigenbedarf (z.B. 5 - 10 Pflanzen) ebenfalls dem Ordnungsbussenmodell unterstellt werden sollte.</p>		

2. Wie alt soll ein Täter oder eine Täterin mindestens sein, damit der Cannabiskonsum mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann?

<input checked="" type="checkbox"/> 16 Jahre alt	<input type="checkbox"/> 15 Jahre alt	<input type="checkbox"/> andere Altersgrenze
<p>Bemerkungen:</p> <p>Im Rahmen der Revision des Betäubungsmittelgesetzes wurde eine erweiterte Meldebefugnis (Art. 3c) eingeführt mit dem Ziel, die Früherkennung und Frühintervention insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. In diesem Zusammenhang müssen die Kantone entsprechende Meldestellen für Suchgefährdete benennen.</p> <p>Der Jugendschutz und die Frühintervention sind dem Gemeinderat der Stadt Bern wichtige Anliegen. Cannabiskonsumierende unter 16 Jahren sollten deshalb zwingend nach Artikel 3c des Betäubungsmittelgesetzes von der Polizei gemeldet werden. Konsumierende Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sollten in der Regel mit einer Ordnungsbusse bestraft werden, jedoch mit der Option für die Polizei, bei offensichtli-</p>		

cher psychosozialer und/oder Suchtgefährdung eine Meldung gemäss Artikel 3c zu machen. Ein Hinweis auf eine solche Gefährdung könnte z.B. bei morgendlichem Cannabiskonsum unter der Woche vorliegen.

Cannabiskonsumierende über 18 Jahre sollen ausschliesslich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

3. Wie hoch soll die Ordnungsbusse sein?

<input type="checkbox"/> 100 Franken	<input type="checkbox"/> 200 Franken	<input checked="" type="checkbox"/> anderer Betrag
Bemerkungen: Fr. 60.00. Die Höhe der neuen Ordnungsbussen sollte die Bussenhöhe der heutigen Praxis nicht überschreiten. Höhere Bussen könnten dazu führen, dass ein Grossteil der Gebüssten in ein ordentliches Strafverfahren überführt werden müsste, weil sie die Busse nicht bezahlen können, was dem Ziel der Ordnungsbussen zuwiderlaufen würde.		

4. Definition der geringfügigen Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis:

4.1 Soll die geringfügige Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis, deren Besitz gemäss Art. 19b des Betäubungsmittelgesetzes nicht strafbar ist, im Betäubungsmittelgesetz definiert und damit schweizweit vereinheitlicht werden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen: Im Sinne einer national einheitlichen Regelung (und Handhabung) ist die geringfügige Menge zu definieren.		

4.2 Falls ja, wie viel Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis sollen maximal als geringfügige Menge gelten?

<input checked="" type="checkbox"/> 10 Gramm		<input type="checkbox"/> andere Menge
Bemerkungen:		

5. Soll die Polizei auf eine Ordnungsbusse verzichten können, wenn ein leichter Fall von Cannabiskonsum vorliegt? Der Polizei würde damit ein Ermessen eingeräumt, wie es dem Sachrichter im ordentlichen Verfahren eingeräumt wurde. (Gemäss Art. 19a Ziffer 2 kann in leichten Fällen von Betäubungsmittelkonsum das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden.)

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
--	-------------------------------	--

Bemerkungen:

Dieser Ermessensspielraum ist zu begrüßen. Er birgt jedoch die Gefahr, dass er schweizweit unterschiedlich angewendet wird und somit (wieder) eine regionale Ungleichbehandlung von Cannabiskonsumierenden entsteht.

6. Weitere Bemerkungen: